



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2024

Nr. 214

**Verordnung
über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des
ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024
(ERP-Wirtschaftsplangesetz-2024-Erweiterungsverordnung – ERP-WiPlanErV)**

Vom 4. Juni 2024

Auf Grund des § 6 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 388) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

**Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 auf die Förderung von Gründungen und Nachfolgen
gemeinnütziger kleiner und mittlerer Unternehmen**

Die Anwendung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 wird im Rahmen der veranschlagten Ansätze auf die Förderung von Unternehmensgründungen und -nachfolgen von gemeinnützigen kleinen und mittleren Unternehmen ohne Körperschaftsteuerpflicht erstreckt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2025, frühestens jedoch am 31. Dezember 2024, außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2024

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Robert Habeck